

# Handbuch des Strafrechts

Von  
Karl Binding



Erster Band



Duncker & Humblot *reprints*



# Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. E. Brunnenmeister** in Halle, **Dr. O. Bülow** in Leipzig, **Dr. H. Degenkolb** in Tübingen, **Dr. V. Ehrenberg** in Rostock, **Dr. A. Franken** in Jena, des General-Procurators **Dr. J. Glaser** in Wien, der Professoren **Dr. A. Grawein** in Czernowitz, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. R. Heinze** in Heidelberg, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. R. v. Jhering** in Göttingen, **Dr. P. Krüger** in Königsberg, **Dr. P. Laband** in Strassburg, **Dr. F. v. Martitz** in Tübingen, **Dr. E. Meier** in Halle, **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. W. v. Rohland** in Dorpat, **Dr. A. Schmidt** in Leipzig, **Dr. R. Sohm** in Strassburg, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner** in Leipzig, **Dr. B. Windscheid** in Leipzig

herausgegeben von

**Dr. Karl Binding,**

Professor in Leipzig.

---

Siebente Abtheilung, erster Theil, erster Band:

Binding, Handbuch des Strafrechts. Band I.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1885.

Handbuch  
des  
S t r a f r e c h t s.

---

Von  
**Dr. Karl Binding.**

---

Erster Band.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1885.

**Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.**

**Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.**

DEN TEUREN FREUNDEN

A. HEUSLER   G. HARTMANN   H. DEGENKOLB  
IN BASEL,                      IN TÜBINGEN,                      IN TÜBINGEN

ALS GEGENGABE.



## Vorrede.

---

In den charakteristischen Eigentümlichkeiten eines Werkes, sofern sie ihm nicht ohne den Willen seines Urhebers erwachsen, spiegeln sich klar die Motive seiner Schöpfung.

Sehe ich recht, so trägt das Werk, dessen erster Band nun in die Welt tritt, deren vier an sich.

Es ist ein Werk der Wissenschaft des positiven Rechts. In der Abhängigkeit meiner Forschung und ihrer Ergebnisse von dem Stoff meiner Betrachtung finde ich meinen Stolz. Wer diese Abhängigkeit als selbstverständlich bezeichnet, hat Recht: allein um so mehr muss ihn die Wahrnehmung überraschen, wie vielen aprioristischen Theorien unsere Wissenschaft und fast noch mehr unsere Praxis sehr zum Nachteil für beide huldigt. — Jener Stoff ist grösstenteils in die eiserne Form des Gesetzes gegossen: ich war bemüht mir die Anforderungen umfassender Kodifikationen an die Wissenschaft zu klarem Bewusstsein zu bringen und nach meiner Kraft zu befriedigen.

Es ist ein Werk der Wissenschaft des deutschen Rechts. Eine gesunde Rechtsvergleichung setzt gründliche Kenntniss der zu vergleichenden Rechte voraus: sonst wird sie dilettantisches Spielwerk. Solange wir noch so viel wie heute mit unserem heimischen Rechte zu tun haben, können wir vielleicht daran denken gute Monographien rechtsvergleichenden Inhaltes, aber noch nicht umfassende Handbücher des geltenden Rechts, die zugleich der Rechtsvergleichung dienstbar sein sollen, zu schreiben. Wenigstens ich kann es nicht. Nicht ohne Widerstreben zog ich aus dieser Auffassung die Folgerung, die auswärtige Literatur, soweit sie einem fremden Rechte gewidmet ist und deshalb zur Rechtsvergleichung nötig, bei Seite zu lassen.

Es ist ein Werk der Dogmatik des bestehenden Rechts. Aus historischer Schule hervorgegangen bin ich so tief durchdrungen von der Grösse rechtsgeschichtlicher Aufgaben, dass ich nicht Mannes genug zu sein glaubte der Lehre vom geltenden Rechte, auf die es



mir an erster Stelle ankam, eine auch nur in bescheidenem Maasse befriedigende Vorgeschichte desselben vorauszusenden. Besser Teilung der Arbeit als ungenügendes Gesamttwerk! Ist das Werk aber nicht historisch, so hofft es nicht unhistorisch zu sein. Ich sehe das geltende Recht als Durchgangspunkt zwischen Vergangenheit und Zukunft — als Durchschnitt, gelegt durch die lebendigen vorwärts strebenden Rechtsideen, deren Lauf zu verstehen, deren erreichten Entwicklungspunkt zu fixiren, deren vielleicht eingetretene Verschlingung, hie und da wohl gar Verwirrung aufzudecken ich bestrebt war.

Zum Vorwurfe des Werkes diene das ganze gemeine deutsche Strafrecht unter alleinigem Ausschlusse des Militärstrafrechts. Der reiche, teilweise so feine, teilweise so seltsame Inhalt der Spezialstrafgesetze des Reichs sollte mit zur Darstellung gelangen. Die bedeutende Erschwerung der Aufgabe durfte gegenüber dem Bedürfnisse nach wissenschaftlicher Verwertung dieses Stoffes nicht in Betracht kommen, wenn auch zu erwarten war, dass der erste grössere Versuch derart unvollkommen genug ausfallen werde.

Eine gesunde dogmatische Behandlung des geltenden Strafrechts blieb aber unmöglich, wurden nicht Verbrechen und Strafe der Selbstherrlichkeit entkleidet, womit bisher beide in den theoretischen Werken einhergeschritten waren. Das Verbrechen musste als Tatbestand, der das Strafrecht erzeugt, die Strafe als Objekt dieses Strafrechts gefasst werden — mit andern Worten: es galt dem subjektiven Recht auch in der Strafrechtswissenschaft den Platz wieder einzuräumen, der ihm gebührt. Und da zwar nicht alle menschlichen Rechte aus dem einen göttlichen fliessen wie Heraklit sagt, wohl aber alle subjektiven Rechte aus den Rechtssätzen, so galt es auch für uns das Recht und die Rechte in der engen Beziehung zu sehen, in der beide stehen müssen.

So ist das dogmatische Grundgebälk der Arbeit einfach und hoffentlich fest. Scharf heben sich von einander ab zwei Arten von Rechtssätzen: die Normen und die Strafgesetze. Diesen beiden Arten von Rechtssätzen entsprechen zwei Arten subjektiver Rechte: das Recht auf Botmässigkeit und das Recht auf Strafe. Und wie das Strafgesetz begrifflich die Norm voraussetzt, so das subjektive Strafrecht begrifflich das Recht auf Botmässigkeit. Diese beiden subjektiven Rechte stehen in tiefinnerster Verwandtschaft, denn die Verletzung des einen — das Delikt — bildet die Quelle des andern und heisst insofern Verbrechen. Es ist das Strafrecht nicht mehr und nicht weniger als ein verwandeltes Recht auf Botmässigkeit; diese Verwandlung vollzieht sich durch die Unbot-

mässigkeit. Das Delikt ist stets Verletzung subjektiven Rechts, und diese Verletzung bildet die Quelle, der das subjektive Strafrecht entspringt.

Diesen beiden subjektiven Rechten trat ein drittes zur Seite, das mit dem subjektiven Strafrechte vielfach zusammengefloßen war, aber doch strenger Scheidung von ihm bedurfte: das Strafklagrecht. Eine grosse Zahl chronischer Verwirrungen verschwand in demselben Augenblick, wo nicht nur die Verschiedenheit, sondern auch die Unabhängigkeit beider Rechte von einander feststand.

Schärfer als bisher geschehen war klarzustellen, wem diese Rechte in Deutschland zustehen, ob dem Reiche oder den Bundesstaaten, und worin die praktisch bedeutsamen Unterschiede der Reichsrechte von den Staatenrechten zu finden sind.

Alle diese subjektiven Rechte aber waren im Anschluss an die gute Gewohnheit der Civilisten in den Gründen ihrer Entstehung, ihrer Wandlung, ihres Untergangs zur Darstellung zu bringen.

Hierbei trieb der Drang nach Systematik zu einem Bruche mit derselben. Sollte sich der Ring runden und schliessen, so war es untunlich die ganze Lehre von der verbrecherischen Handlung in die Darstellung von den Entstehungsgründen des Strafrechts aufzunehmen: die Materie ist so gewaltig, dass sie den Zusammenhang unseres 2. Buches einfach gesprengt hätte. Und gerade auf Wahrung dieses Zusammenhanges war Gewicht zu legen. So ist dieser grosse in sich geschlossene Gegenstand dem 2. Bande vorbehalten.

Bei der dogmatischen Darstellung habe ich gesucht mich mehr mit abweichenden Ansichten, als mit deren individuellen Vertretern auseinander zu setzen. Literarische Erscheinungen, die mir wie die ersten Bogen des 2. Bandes von Glaser und Loenings Grundriss erst zu Händen kamen, als weitaus der grösste Teil des Buches gedruckt war, habe ich lieber gar nicht mehr als ungenügend benutzt.

Die Präjudizien sind mit Maass verwertet, vor allen andern die des Reichsgerichts, aus denen ich gern gelernt, mit denen ich, wie es bei der hohen Autorität des Gerichtshofs und der weittragenden Wirkung seiner Erkenntnisse meine Pflicht war, um die Wahrheit gerungen habe.

Es will das Werk endlich ein Werk praktischer Jurisprudenz sein. Es versucht praktische Erfahrung zum Aufbau der Theorie zu verwenden und gleichzeitig durch die in der Rechtspflege erprobte Theorie die Praxis zu fördern. Denn im Gerichte glaube ich ein gutes Teil von dem erkannt zu haben, was meiner Theorie fehlte und wessen die Praxis bedarf. Ich möchte der Praxis danken, indem ich ihr nutze.

Ueber die Unvollkommenheiten des Werkes gebe ich mich keinen

Täuschungen hin. Zum Teil hängen sie damit zusammen, dass ich die Stunden literarischer Arbeit oft nur sehr mühsam der Zeit meines amtlichen Berufes abringen konnte. Und insoweit verdienen sie billige Würdigung.

Hochwillkommene Förderung wurde mir dadurch zu Teil, dass ich die Schätze der Reichsgerichtsbibliothek frei benutzen durfte; ich kann das lebenswürdige Entgegenkommen der Beamten dieses Institutes, ganz besonders seines bewährten Vorstandes, des Herrn Prof. Dr. K. Schulz, nicht genug rühmen.

Der Staatsanwalt am Königl. Landgericht Leipzig Herr Dr. Nagel hat nicht nur die Freundlichkeit gehabt eine Korrektur dieser Bogen zu lesen, die bei der Fülle seiner Kenntnisse und Erfahrungen mir auch wertvolle sachliche Berichtigungen eintrug, sondern er hat sich auch der entsagungsvollen Aufgabe der Anfertigung beider Register unterzogen und sich dadurch um das Werk sehr verdient gemacht.

Ich kann nicht schliessen, ohne noch zwei grosse Dankespflichten erfüllt zu haben.

Nicht nur bei diesem Werke, sondern solange ich auf strafrechtlichem Gebiete literarisch tätig gewesen bin, hat der jetzige Chef der Preussischen Justizverwaltung, Justizminister Dr. Friedberg, in jeder Weise meine wissenschaftlichen Bestrebungen gefördert, meine Wünsche erfüllt, mich mit seinem bewährten Räte unterstützt und zu unbekanntem und unzugänglichen Materialien mir aus freien Stücken den Zugang eröffnet. Eine Anwaltschaft der Theorie in solchem Geiste an solcher Stelle zu finden erquickt nicht nur sondern ermutigt!

Mein Dank ist mein Werk — ein Werk zugleich des Dankes gegen den Schöpfer unseres gemeinen Strafrechts!

Dafür aber, dass es mir vergönnt gewesen ist durch Teilnahme am Gerichte nach Kräften den Gefahren zu entgehen, welche eine dauernde Entfremdung der Theorie und der Praxis von einander für beide bedeutet, bin ich dem Haupte der Königl. Sächsischen Justizverwaltung, Herrn Justizminister Dr. v. Abeken tief verpflichtet. Möchte sein Beispiel, den akademischen Lehrern die Teilnahme an der Praxis derart zu ermöglichen, dass ihr Lehrberuf darunter nicht leidet, reiche Nachahmung finden!

Leipzig, 27. August 1885.

**Dr. Karl Binding.**

# Inhaltsverzeichniss.

## Einleitung.

	Seite
<b>Erstes Kapitel. Die Aufgabe und die Art ihrer Lösung.</b>	
§ 1. I. Der Gegenstand des Werkes. . . . .	3— 6
§ 2. II. Aufgaben und Grenzen der Wissenschaft des positiven Strafrechts	6—15
III. Die Wissenschaft gegenüber dem codificirten Strafrechte.	
§ 3. 1. Die Beschränkung der Wissenschaft durch die neuere Gesetzgebung . . . . .	15—16
§ 4. 2. Die Entstehung des Satzes nulla poena sine lege und seine Rückwirkung auf die Theorie . . . . .	17—28
§ 5. 3. Präcisirung und Erweiterung der wissenschaftlichen Aufgaben durch die neue Gesetzgebung . . . . .	28—33
§ 6. IV. Praxis und Wissenschaft . . . . .	33—37
<b>Zweites Kapitel. Der Quellenbestand.</b>	
§ 7. I. Im Allgemeinen . . . . .	37—38
II. Entstehung und Wandlung des allgemeinen Strafgesetzbuchs. Seine Rückwirkung auf die Landesstrafgesetzgebung.	
§ 8. 1. Der Sieg des Particularismus über das absterbende gemeine Recht . . . . .	38—47
§ 9. 2. Die Stellung der Aufgabe der Rechtseinigung für den Norddeutschen Bund. . . . .	48—50
§ 10. 3. Die Neuheit der Aufgabe. . . . .	51—56
§ 11. 4. Der Entwurf Friedberg (I) . . . . .	57—60
§ 12. 5. Der Entwurf der Bundescommission (II) . . . . .	60—63
§ 13. 6. Der Entwurf des Bundesrats (III) . . . . .	63—64
§ 14. 7. Der Entwurf des Bundesrats vor dem Reichstage . . . . .	65—78
§ 15. 8. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und sein Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870. Sein Inhalt . . . . .	78—86
§ 16. 9. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und dessen Ergänzung durch den § 130a . . . . .	86—92
§ 17. 10. Das revidirte Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Februar 1876.	92—96

	Seite
§ 18. 11. Aenderungen des Reichsstrafgesetzbuchs vom 26. Febr. 1876 bis zum 24. Mai 1880. . . . .	96—97
§ 19. 12. Die unmittelbare Rückwirkung des gemeinen Strafgesetz- buchs auf die Strafgesetzgebung der Bundesstaaten. . .	97—100
III. Die Militärstrafgesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs.	
§ 20. 1. Vor dem Erlass des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich . . . . .	100—103
§ 21. 2. Die Komplikation der Aufgabe eines Militärstrafgesetz- buchs . . . . .	103—107
§ 22. 3. Der Entwurf Fleck (I) . . . . .	107—109
§ 23. 4. Die Entwürfe der Commission (II) und des Bundesrats (III)	110—116
§ 24. 5. Die Erhebung des Entwurfes des Bundesrats zum Militär- strafgesetzbuche für das Deutsche Reich . . . . .	116—123
IV. Die Sonderstrafgesetze des Reiches.	
§ 25. 1. Im Allgemeinen . . . . .	123—125
§ 26. 2. Ihr Bestand. . . . .	126—144
<b>Drittes Kapitel. Die Literatur und die Judikatur des heutigen gemeinen Strafrechts.</b>	
§ 27. I. Einleitung . . . . .	145—147
§ 28. II. Die Literatur . . . . .	147—150
§ 29. III. Die Rechtsprechung . . . . .	150—151

## Erstes Buch.

### Das objektive Strafrecht.

#### Erste Abteilung.

##### Normen und Strafgesetze.

###### Erstes Kapitel. Der Gegensatz der Normen und der Strafgesetze.

§ 30. I. Die Norm als reiner Imperativ . . . . .	155—164
II. Die Arten der Normen.	
§ 31. 1. Unbedingte und bedingte Normen . . . . .	164—165
§ 32. 2. Verbote und Gebote. Ihre Arten . . . . .	166—172
§ 33. 3. Der Umfang der Normen. . . . .	172—173
§ 34. III. Die Norm als Regel mit Ausnahmen. Anhang: Terminologie der Quellen . . . . .	173—175
§ 35. IV. Die sog. Strafgesetze und ihre Arten. . . . .	175—181

## Zweites Kapitel. Normen und Strafgesetze als bejahende Rechtssätze.

- § 36. I. Der Zusammenhang zwischen objektivem und subjektivem  
Rechte . . . . . 181—183
- § 37. II. Verbot und Gebot und das Recht auf Botmässigkeit . . . . 183—187
- III. Das Recht auf Strafe wegen Unbotmässigkeit.
- § 38. 1. Das Strafgesetz als bejahender Rechtssatz . . . . . 187—192
- § 39. 2. Strafrecht und Strafklagrecht. Function des Strafurteils. 192—196

## Drittes Kapitel. Die Erscheinungsform von Normen und Strafgesetzen.

- § 40. I. Die vier Formen alles Rechtes . . . . . 197—200
- § 41. II. Vom ungesetzten Rechte insbesondere . . . . . 201—203
- § 42. III. Die Selbstbeschränkungen der Rechtsquelle . . . . . 203—204
- § 43. IV. Das Erforderniss des Strafgesetzes nach GB § 2 . . . . . 204—208
- V. Die Bedeutung des ungesetzten Rechts für das Strafrecht.
- § 44. 1. Das ungesetzte Recht wider das Strafgesetz . . . . . 209—212
- § 45. 2. Das ungesetzte Recht neben dem Strafgesetz . . . . . 212—213
- § 46. 3. Von der Analogie insbesondere . . . . . 213—218
- § 47. Fortsetzung: Das Maass ihrer Zulässigkeit im heutigen  
gemeinen Rechte . . . . . 218—222

## Zweite Abteilung.

### Das Geltungsgebiet der Strafgesetze.

- § 48. Der Gang der Entwicklung . . . . . 223—224

#### Erstes Kapitel. Das zeitliche Geltungsgebiet der Straf- gesetze.

- § 49. I. Die Präcisirung der Frage . . . . . 225—226
- § 50. II. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens . . . . . 227—230
- III. Die Wirkungen des Inkrafttretens principiell entwickelt.
- § 51. 1. Der Streit der Ansichten . . . . . 230—235
- § 52. 2. Entwicklung aus der Aufgabe des Strafgesetzes und dem  
Wesen des Strafrechts . . . . . 236—242
- IV. Die Wirkungen des Inkrafttretens nach geltendem Rechte.
- § 53. 1. Mögliche Einwirkungen der Landesgesetzgebung. Inkraft-  
treten der nicht strafrechtlichen Satzungen des GB. . . 242—244
- § 54. 2. Gesetz und Zeit der Begangenschaft . . . . . 244—248
- § 55. 3. Folgen und Ausnahmen des Grundsatzes nulla poena  
sine lege . . . . . 248—251
- § 56. 4. Die Rückwirkung des milderen Gesetzes. Negative Be-  
grenzung des GB § 2, 2. Verhältniss zur Rechtskraft  
und zu den Satzungen über die Verbrechenverfolgung 251—257
- § 57. 5. Positiver Inhalt des § 2, 2: das mildeste Gesetz . . . . 257—266
- § 58. 6. Verhältniss des § 2 zur Verjährung insbesondere . . . . 266—268

## Zweites Kapitel. Das Verhältniss coexistirender Strafgesetze zu einander.

§ 59.	I. Ausländisches und inländisches Strafrecht. . . . .	268—270
	II. Gemeines und partikulares Strafrecht.	
§ 60.	1. Einleitung . . . . .	270—273
§ 61.	2. „Die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht.“ . .	273—280
§ 62.	3. Reichsrecht geht vor Landesrecht. Schutzmittel dieser Ueberlegenheit . . . . .	280—286
§ 63.	4. Die Aufgabe des gemeinen Strafgesetzbuchs gegenüber der Landesstrafgesetzgebung . . . . .	287—289
	5. Die Ausschliesslichkeit des gemeinen Rechtes und ihr Umfang.	
§ 64.	a. Die „Materien“ des Gesetzbuchs und der das EG beherrschende Gegensatz von allgemeinen und besonderen Vorschriften . . . . .	289—296
§ 65.	b. Das Strafsystem . . . . .	296—306
§ 66.	c. Die Grundsätze über das Subjekt des Verbrechen, über die Verbrechenbegehung, die Gleichung zwischen Unrecht und Strafe . . . . .	306—312
§ 67.	d. Die allgemeinen Gründe ausgeschlossener Rechtswidrigkeit, ausgeschlossener und modificirter Strafbarkeit . . . . .	312—314
§ 68.	e. Die Grundsätze über zeitliches und gegenständliches Herrschaftsgebiet der Strafgesetze . . . . .	314—315
§ 69.	f. Verbrechen und Verbrechenstufen . . . . .	315—323
§ 70.	6. Materien, die principiell nicht Gegenstand der Reichsstrafgesetzgebung sind. . . . .	323—331
	III. Allgemeines und besonderes Strafrecht.	
§ 71.	1. Bedeutung des Gegensatzes. . . . .	332—334
§ 72.	2. Allgemeines und besonderes gemeines Recht. . . . .	334—344
§ 73.	3. Allgemeines Reichsrecht und besonderes Landesrecht. . .	344—349
§ 74.	IV. Alternativität der Strafgesetze . . . . .	349—355
	V. Subsidiarität der Strafgesetze.	
§ 75.	1. Erste Form der Subsidiarität. . . . .	355—357
§ 76.	2. Zweite Form der Subsidiarität . . . . .	357—363
§ 77.	VI. Konsumtion einer Strafdrohung durch die andere . . . . .	363—369

## Drittes Kapitel. Das sachliche Geltungsgebiet des einzelnen Strafgesetzes. Das sog. internationale Strafrecht.

	I. Principielle Vorerörterung.	
§ 78.	1. Die Grundsätze der Lehre . . . . .	370—376
§ 79.	2. Die möglichen Begrenzungen . . . . .	377—390
§ 80.	3. Von dem sog. Realprincipe insbesondere. . . . .	390—397
§ 81.	4. Die Auslieferung kein genügender Ersatz für das inländische Strafrecht. . . . .	397—400
	II. Das geltende Reichsrecht.	
§ 82.	1. Der wahre Wert des GB § 3—8 . . . . .	400—402

		Seite
§ 83.	2. Die geltenden Principien in ihrem Verhältnisse zu einander. Das „Kann“ des § 4 al. 2 . . . . .	402—405
§ 84.	3. Inland und Ausland. Inländer und Ausländer . . . . .	405—414
§ 85.	4. Inländischer oder ausländischer Begehungsort . . . . .	414—423
§ 86.	5. Begehungsort des mittelbaren Täters und der Teilnehmer . . . . .	424—425
	6. Strafbarkeit der im Inlande und Auslande verübten Verbrechen.	
§ 87.	a. Die Verschiedenheit der Fälle . . . . .	425—427
§ 88.	b. Das deutsche Strafrecht in voller Unabhängigkeit von Tatort und Nationalität des Täters . . . . .	427—431
§ 89.	c. Das deutsche Strafrecht begründet durch auswärts begangene Delikte von Deutschen und Nichtdeutschen in ganz bestimmter Stellung . . . . .	431—434
§ 90.	d. Das deutsche Strafrecht begründet durch auswärts begangene Delikte nur von Deutschen . . . . .	434—437
§ 91.	7. Ausschliessliches Herrschaftsgebiet des GB § 3 (des sog. Territorial-Princips) . . . . .	437
§ 92.	8. Wirkung der Naturalisirung des Ausländers . . . . .	438—439
§ 93.	9. Das Zusammentreffen des inländischen und des ausländischen Strafanspruchs und seine Wirkung . . . . .	440—446
§ 94.	10. GB § 37 in seinem Verhältniss zum internationalen Strafrechte . . . . .	446—449

### Dritte Abteilung.

#### Die Auslegung der Strafgesetze.

§ 95.	I. Begriff und Abgrenzung der Auslegung . . . . .	450—454
§ 96.	II. Der sog. Wille des Gesetzgebers als Ziel der Auslegung . . . . .	454—457
§ 97.	III. Die beiden Akte und die Mittel aller Auslegung . . . . .	457—458
§ 98.	1. Das Erklärungsmoment und die vorläufige Erschliessung des Rechtsgedankens (Druckfehler; Redaktionsversehen; juristischer Sprachgebrauch). Wert des Moments . . . . .	458—466
§ 99.	2. Die Erkenntniss des Rechtswillens und ihre Mittel . . . . .	466—469
§ 100.	Anhang. Die Auslegung als mittelbare Quelle der Auslegung. Insbesondere die Gesetzes-Materialien . . . . .	469—474



## Zweites Buch.

### Das subjektive Strafrecht und das Strafrechtsverhältniss.

#### Erste Abteilung.

##### Das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Sträfling.

	Seite
§ 101. I. Der unmittelbare und der mittelbare Inhaber des Strafrechtes	477—483
§ 102. II. Das Strafrecht und der Sträfling . . . . .	483—485
III. Die Einheit des Strafrechtsverhältnisses.	
§ 103. 1. Bestimmung derselben . . . . .	485—487
§ 104. 2. Ein Strafrecht und mehrere Berechtigte . . . . .	487—488
§ 105. 3. Ein Strafrecht und mehrere Schuldige . . . . .	488—491
IV. Die Wandlungen des Strafrechtsverhältnisses.	
§ 106. 1. Arten derselben. Wandlungen innerhalb desselben Strafrechtsverhältnisses . . . . .	492—493
§ 107. 2. Wachstum und Novation der Strafrechte . . . . .	494—496
§ 108. 3. Umwandlung des Strafrechts in ein Nichtstrafrecht . .	496—497

#### Zweite Abteilung.

##### Die Gründe der Entstehung des Strafrechtsverhältnisses.

§ 109. Einleitung . . . . .	498—499
<b>Erstes Kapitel. Das Verbrechen.</b>	
§ 110. Die drei zu erörternden Hauptbegriffe . . . . .	500—502
§ 111. I. Der Begriff des Verbrechens . . . . .	503
II. Der Begriff der Verbrechenart.	
§ 112. 1. Die Bildung ihres Tatbestandes . . . . .	504—506
§ 113. 2. Der Gegensatz von Normwidrigkeits- und Strafbarkeitsmerkmalen . . . . .	507—510
§ 114. 3. Die Einteilung der Verbrechenarten in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen . . . . .	510—517
III. Der Begriff des Verbrechensfalles als der eines konkreten Verbrechens.	
§ 115. A. Die vier Arten seiner Merkmale . . . . .	517—520
B. Die Verbrechenseinheit.	
§ 116. 1. Der einzig mögliche Standpunkt auf dem Boden des Gesetzes . . . . .	520—525

		Seite
§ 117.	2. Ihre Formen. Ihr Verhältniss zur Gesetzeskonkurrenz	526—529
§ 118.	3. Ihr Wesen entwickelt am einheitlichen Delikte . . .	529—539
§ 119.	4. Der Begriff des fortgesetzten Delikts bez. Verbrechens insbesondere . . . . .	539—547
§ 120.	5. Das eine Verbrechen eine Mehrheit von Delikten gleicher Art . . . . .	547—560
§ 121.	6. Das Verbrechen eine Mehrheit von Delikten verschiedener Art . . . . .	560—564
	C. Die Verbrechensmehrheit.	
§ 122.	1. Ihr Begriff . . . . .	564—570
§ 123.	2. Arten der Verbrechensmehrheit. Insbesondere von der Ideal- und der Real-Konkurrenz . . . . .	570—588

**Zweites Kapitel. Die anderweiten Entstehungsgründe von Strafrecht und Strafklagrecht.**

§ 124.	I. Die anderweiten Bedingungen des Strafrechts . . . . .	588—595
	II. Die anderweiten Bedingungen des Strafklagrechts.	
§ 125.	A. Ihr rechtliches Verhältniss zu denen des Strafrechts . .	595—599
§ 126.	B. Die objektiven Bedingungen und ihre Grundgedanken .	599—602
§ 127.	C. Die Willenserklärungen und ihre möglichen Grundgedanken . . . . .	602—607
	D. Vom Antrag und von der Ermächtigung zur Strafverfolgung insbesondere.	
§ 128.	1. Die Fälle der Antrags- und Ermächtigungsverbrechen	607—610
§ 129.	2. Die juristische Natur des Antrags, der Ermächtigung, des Antrags- und Ermächtigungsrechtes, sowie des Rechts zur Rücknahme des Antrags . . . . .	610—615
§ 130.	3. Die Inhaber des Antrags- und Ermächtigungsrechts .	615—626
§ 131.	Fortsetzung. Das Antragsrecht des Nichtverletzten .	626—630
§ 132.	4. Unteilbarkeit der Klage und ihrer Bedingung. Stellung mehrerer Antragsberechtigter zu einander. Antrag und Idealkonkurrenz . . . . .	630—636
§ 133.	5. Unteilbarkeit des Antrags und seiner Rücknahme im Fall der Mitschuld . . . . .	636—640
§ 134.	6. Entstehung und Untergang des Antragsrechtes . . .	640—647
§ 135.	7. Die Rücknahme des Antrags insbesondere . . . . .	647—652
§ 136.	8. Das Antrags- und das Ermächtigungsrecht sind höchst persönlich. Unzulässigkeit ihrer Ausübung durch Stellvertretung . . . . .	652—654
§ 137.	9. Die Stellung des Antrags . . . . .	654—659
§ 138.	10. Grundgedanke der Antragsverbrechen nach heutigem Rechte. Antragsrecht des in die Verletzung Einwilligenden. . . . .	659—663

### Dritte Abteilung.

#### Die Gründe der Nichtentstehung von Strafrecht und Strafklagrecht.

	Seite
§ 139. Entwicklung derselben . . . . .	664—667
I. Die Privilegien der Straflosigkeit.	
§ 140. 1. Die Fürsten und die Regenten der deutschen Bundesstaaten . . . . .	667—671
§ 141. 2. Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage . . . . .	671—680
§ 142. 3. Die Ersteller und Verbreiter wahrheitsgetreuer Reichs- und Landtagsberichte . . . . .	680—685
§ 143. Anhang. Das Privileg der Exterritorialen . . . . .	685—689
II. Rechtliche Bedeutungslosigkeit der Angriffshandlung.	
§ 144. Vorbemerkung . . . . .	689—690
§ 145. 1. Die irrtümlich deliktische Handlung . . . . .	691—695
§ 146. 2. Die reine Selbstverletzung . . . . .	695—702
§ 147. 3. Untauglichkeit des angegriffenen Objekts kraft Staatswillens . . . . .	702—707
§ 148. 4. Schutzlosigkeit des angegriffenen Objekts durch Einwilligung des Verletzten . . . . .	707—718
§ 149. Von der Einwilligung bei den Verbrechen wider die Rechtsgüter der physischen Persönlichkeit insbesondere . . . . .	718—729
§ 150. III. Die Notwehr . . . . .	730—754
§ 151. IV. Der Notstand . . . . .	754—768
§ 152. Fortsetzung . . . . .	768—788
§ 153. V. Erlaubte Eigenmacht . . . . .	788—791
§ 154. VI. Berufsrechte und Berufspflichten . . . . .	791—804
§ 155. Von der durch Befehl begründeten Berufspflicht insbesondere . . . . .	804—807

### Vierte Abteilung.

#### Die Gründe des Untergangs von Strafrecht und Strafklagrecht.

§ 156. Ihre Arten; ihre Wirkung . . . . .	808—811
§ 157. I. Der Wegfall der Subjekte . . . . .	811—814
§ 158. II. Der Verbrauch von Strafrecht und Strafklagrecht . . . . .	814—815
§ 159. III. Die gesetzliche Verneinung des Strafrechts oder des Strafbedürfnisses . . . . .	815—816
IV. Die Verjährung des Strafklagrechts und des Strafrechts.	
§ 160. 1. Die Wandlung in der Theorie der Verjährung . . . . .	816—821
§ 161. 2. Die wesentliche Verschiedenheit beider Arten der Verjährung und ihrer Gründe . . . . .	821—832

	<b>Seite</b>
§ 162.      3. Die Strafklagrechtsverjährung . . . . .	833—843
§ 163.      Fortsetzung . . . . .	843—847
§ 164.      Fortsetzung . . . . .	848—853
§ 165.      4. Die Strafrechtsverjährung . . . . .	853—860
V. Der Verzicht auf Strafklagrecht und Strafrecht.	
§ 166.      1. Das Wesen der Gnade und ihre Arten . . . . .	860—864
§ 167.      2. Die Inhaber der deutschen Begnadigungsgewalt. Trag- weite des einzelnen Gnadenaktes im Reiche . . . . .	864—869
§ 168.      3. Der Verzicht auf das Strafklagrecht, die sog. Abolition	869—873
§ 169.      4. Der Verzicht auf das Strafrecht, die sog. Begnadigung im engeren Sinne . . . . .	873—879
-----	
Sachregister . . . . .	880—918
Quellenregister . . . . .	918—927



## Erläuterung der Abkürzungen.

---

- A = Archiv.  
AA = Altes Archiv des Criminalrechts. 1799—1807.  
A f. pr. RW = Archiv für praktische Rechtswissenschaft.  
AG = Ausführungsgesetz.  
ALR = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.  
ANF = Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1834—1857.  
AV = Ausführungsverordnung.  
BayE = Entscheidungen des Bayerischen Obersten Gerichtshofs.  
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen.  
BGBl = Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.  
CA = Archiv für civilistische Praxis.  
CCC = Constitutio criminalis Carolina.  
CGB = Criminalgesetzbuch.  
CGO = Criminalgerichtsordnung.  
CO = Criminalordnung.  
CPO = Civilprozessordnung.  
D. = Deutsch.  
E = Entwurf bei Gesetzesstellen.  
= Entscheidung bei Gerichtshöfen, insbesondere  
= Entscheidungen des Reichsgerichts (in Strafsachen), hg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes.  
ECPO = Einführungsgesetz zur Civilprozessordnung.  
EG = Einführungsgesetz.  
EGVG = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.  
EStGB = Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.  
EStPO = Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung.  
EV = Einführungsverordnung.  
G = Gesetz.  
GA = Goldammer, Archiv für Preussisches, dann für Gemeines Deutsches u. Preussisches Strafrecht, endlich für Strafrecht.  
GB = Rev. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876.  
GBI = Gesetzblatt.  
GerBl = Gerichtsblatt.  
GesO = Gesindeordnung.  
GewO = Gewerbeordnung.  
GG = Gesetzgebung.  
Grünh. = Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.  
GS = Der Gerichtssaal, Zeitschrift für volksthümliches Recht, dann für Strafrecht und Strafprozess.  
GVG = Gerichtsverfassungsgesetz.  
GZ = Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen.  
HEnc = v. Holtzendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft. Erster, systematischer Theil.  
HGB = Handelsgesetzbuch.  
HH = v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts.

- HH d. StP = v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafprozessrechts.  
 HRLex = v. Holtzendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft. Zweiter Theil: Rechtslexikon.  
 J = Jahrbuch, Jahrbücher.  
 JMBI = Justizministerial-Blatt.  
 JMR = Justizministerial-Reskript.  
 JMV = Justizministerial-Verordnung.  
 KO = Konkursordnung.  
 KrV = Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.  
 LR = Landrecht.  
 Mag = Magazin.  
 MGB = Militärstrafgesetzbuch.  
 Mot = Motive.  
 MStGB = MGB.  
 NA = Neues Archiv des Criminalrechts. 1817—1833.  
 ND. = Norddeutsch.  
 NF = Neue Folge.  
 O = Oppenhoff, Die Rechtsprechung des preussischen Ober-Tribunals in Strafsachen.  
 OAG = Ober-Appellationsgericht.  
 OG = Oberster Gerichtshof.  
 OLG = Oberlandesgericht.  
 OTr = Ober-Tribunal.  
 PatG = Patentgesetz.  
 PrG = Pressgesetz.  
 Prot = Protokolle.  
 PrR = Privatrecht.  
 RAO = Rechtsanwaltsordnung.  
 RBl = Regierungsblatt.  
 RG = Reichsgericht, bez. Reichsgerichtserkenntniss. (I, II, III bezeichnen die Strafsenate.)  
 RGBI = Reichsgesetzblatt.  
 RP = Rechtspflege.  
 RPO = Reichspolizeiordnung.  
 Rspr = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, hg. von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.  
 RV = Reichsverfassung.  
 R.-V. = Redaktionsversehen.  
 SeemO = Seemannsordnung.  
 St = Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland.  
 StG = Strafgesetz.  
 StGB = Strafgesetzbuch.  
 StPO = Strafprozessordnung.  
 StR = Strafrecht.  
 StRZ = v. Holtzendorff, Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung.  
 T. = Titel.  
 UG = Urherberggesetz.  
 V = Verordnung.  
 VJS = Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.  
 VU = Verfassungsurkunde.  
 WO = Wechselordnung.  
 WRLex = Weiske, Rechtslexikon.  
 Z = Zeitschrift.  
 Z f. DR = Zeitschrift für Deutsches Recht.  
 Z f. HR = Zeitschrift für Handelsrecht.  
 Z f. StRW = Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft.  
 Z f. vgl. RW = Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.

## In den Literaturübersichten:

- B = Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 13. Auflage. Leipzig 1884.  
 G = Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1861 u. 1862.  
 Gey = Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeinsames deutsches Strafrecht. I u. II. München 1884 u. 1885.  
 H = Hälschner, System des preussischen Strafrechts. Bonn 1858 u. 1868.  
 H<sup>2</sup> = Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. I u. II 1. Bonn 1881 u. 1884.

- K = Köstlin, System des deutschen Strafrechts. Tübingen 1855.  
 L = Luden, Handbuch des teutschen gemeinen und partikularen Strafrechts. Jena 1842.  
 Li = v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Berlin 1884.  
 M = Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 3. Aufl. Erlangen 1882.  
 Sch = Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs. 2. Aufl. Leipzig 1874.  
 W = Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts. Stuttgart 1825 u. 1826.  
 WB = Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht. Stuttgart 1877 (1. Lieferung).  
 WH = Wächter, Handbuch des königl. sächsischen und des thüringischen Strafrechts. 3 Hefte. Stuttgart 1857.  
 WV = v. Wächter, Deutsches Strafrecht. Vorlesungen herausg. von O. v. Wächter. Leipzig 1881.

Die beigeetzten arabischen Ziffern beziehen sich bei Lehr- und Handbüchern auf die Paragraphen dieser Werke; nur HH und B, letzterer im speziellen Teil, müssen nach Seiten, WB nach der Ziffer der Beilage citirt werden.

Olshausen, Oppenhoff, Rubo, Rüdorff, Schwarze ohne Zusatz bezeichnen die Kommentare dieser Schriftsteller zum Strafgesetzbuch, Löwe dessen Kommentar zur Strafprozessordnung. Olshausen ist soweit möglich in 2. Aufl., im übrigen in der 1. Aufl. citirt.

---

### Berichtigungen.

- S 21 Z 19 v. u. lies: Jene streitet (st. Jenes treitet).  
 S 43 Z 14 v. o. lies: In Kraft v. 10. Nov. 1868.  
 S 73 Z 21 v. u. lies: § 193 (st. § 190).  
 S 85 Z 24 v. o. lies: 9 (statt 4).  
 S 269 Z 12 v. u. lies: Strafrechte (st. Strafgesetze).  
 S 297 Z 6 v. o. lies: § 22 (st. § 32).  
 S 298 Z 24 v. u. lies: § 5 (st. § 6).  
 S 299 Z 3 v. o. lies: 2 Jahre (st. 5).  
 S 328 Z 8 v. u. lies: 27. Juli 1877 (st. 17.).  
 S 335 Z 6 v. o. lies: § 370, 5 (st. § 270, 5).  
 S 344 Z 8 v. u. lies: 12. Okt. 1867 (st. 1807).  
 S 360 Z 9 v. u. lies: § 366, 6 u. 7 (st. § 306).  
 S 362 Z 3 v. u. lies: Gläubigerbegünstigung.  
 S 366 Z 16 v. u. lies: Ges vom 14. Mai 1879 (st. 1874).  
 S 367 Z 16 v. u. lies: § 221, 3 (st. § 221, 2).  
 S 373 Z 14 v. o. lies: Dann übt u. s. w. (st. denn).  
 S 419 Z 7 v. u. lies: al. 2 Nr 2 (st. Anm 2).  
 S 428 Z 4 v. o. lies: GB § 4 (st. § 3).  
 S 438 Z 10 v. o. lies: § 4 (st. § 11).  
 S 439 Z 17 v. o. lies: § 4 (st. § 11).  
 S 445 Z 12 v. o. lies: GB § 5 Nr 2 (st. § 7).  
 S 473 Z 19 v. o. lies: 1837 (st. 1857).  
 S 559 Z 15 v. o. lies: § 164 (st. § 104).  
 S 561 Z 2 v. u. lies: Annahme einer (st. eine).  
 S 648 Z 1 v. u. lies: Patges § 34 (st. § 94).  
 S 673 Z 19 v. o. lies: A. 30 (st. 20).  
 S 811 Z 10 v. u. lies: K 126 (st. R).
-

# Einleitung.

---





## Erstes Kapitel.

### Die Aufgabe und die Art ihrer Lösung.

#### § 1. I. Der Gegenstand des Werkes.

I. Die einfachsten Mittel sind es, wodurch das menschliche Gemeinleben in kunstvolle Rechtsordnung verwandelt wird.

Das Recht, gedacht als Ausdruck des autoritativen Willens, als Rechtssatz, schafft und wandelt der Gesetzgeber, richtiger die Rechtsquelle: in dieser Tätigkeit erschöpft sie ihre Aufgabe; die einzelne Berechtigung und die einzelne Verpflichtung giebt und nimmt unmittelbar oder mittelbar der einzelne Rechtssatz: darin erschöpft sich sein Zweck. Das Rechtsleben aber als das Lebendigwerden von Rechten und Pflichten in freier Handlung — das webt die Masse der tätigen Rechtsgenossen.

II. Dieselben Mittel sind es, wodurch die Rechtsordnung sich als solche erhält. Diese Erhaltung ist entweder Schutz gegen drohende Gefahr oder Wiederherstellung, falls die Heilbarkeit der unabwendbar gewordenen Verletzung dies zulässt, oder Vergeltung des unheilbaren Rechtsbruchs. Das Recht im Kampfe für seine Existenz nennen wir Rechtsschutz. Aller Rechtsschutz aber ist lediglich Begründung und Ausübung von Schutzrechten, mögen diese in Verhütung künftiger oder in Bekämpfung geschehener Verletzung ihren Zweck finden, mag die zur Tat berufene Schutzgewalt berechnete Eigenmacht des Einzelnen oder organisirte Staatsgewalt in Gestalt der Staatsbehörde oder des staatlichen Kriegsheeres sein, mag endlich der auszutragende Conflict als Zusammenstoß zwischen Einzelnen und Einzelnen, oder zwischen dem Staat und dem Einzelnen, oder zwischen Staat und Staat sich darstellen.

Ein Teil dieses Schutzrechts bildet den mittelbaren, ein Ausschnitt dieses Teils den unmittelbaren Vorwurf dieses Werkes.

III. So alt die Rechtsordnung überhaupt, so alt ist auch ihr Kampf gegen die mit ihr unverträgliche Bethätigung menschlicher Freiheit; und so alt der Kampf, so alt ist auch sein mildestes Mittel: Verbot der rechtsschädlichen, Anbefehlung der rechtsförderlichen Handlung, Aufstellung der sog. Normen.

Gegen die Uebertreter der dadurch geschaffenen Rechtspflichten lösen im Laufe der Geschichte zwei Kampfmittel einander ab. Das älteste ist die seit Jahrhunderten in Deutschland untergegangene Ausstossung des Verbrechers aus der Rechtsgemeinschaft, die den Friedlosen der Rache preisgibt, das jüngere, obwohl für uns gleichfalls uralt — von dem Rächer vorbereitet, aus der vergeltenden Rache erwachsen, schliesslich durch das Gemeinwesen der Spuren seines Ursprungs entkleidet —, ist die Strafe innerhalb der Rechtsgemeinschaft.

Der Teil des Schutzrechtes, der die Bestrafung des Delicts regelt, ist der unmittelbare Vorwurf dieses Werkes.

IV. Dasselbe beschränkt sich aber auf das deutsche Strafrecht von heute. Indem es die Gegenwart fasst als Durchgang zwischen Vergangenheit und Zukunft, als Frucht geschichtlichen Werdeganges und Quelle künftiger Entwicklung, indem es ihr Recht stets an dem Maasstabe der Geschichte misst, wahrt es sich neben dem dogmatischen den geschichtlichen Charakter<sup>1</sup>. Indem es sich müht, die

---

<sup>1</sup> Alle Rechtsgeschichte ist nichts anderes als die Dogmatik des Rechtes in seiner Weiterbildung. Da sich die Anfänge der Rechtsbildung unserer Erkenntniss entziehen, hat auch die rechtsgeschichtliche Betrachtung stets schon bei einem gewordenen Rechte einzusetzen, das sie dogmatisch muss erfassen können. Diese Fähigkeit vorausgesetzt, darf der Rechtshistoriker bei jeder Ausbildungsstufe des Rechtes seine Betrachtung beginnen: es giebt also auch eine historische Betrachtung des gegenwärtigen Rechts, sofern dieses nicht lediglich als ein seiendes, sondern als ein gewordenes und weiter strebendes gefasst wird. Aber auch die Erfassung des Rechtes der Gegenwart lediglich als eines seienden ist durchaus gesunde Jurisprudenz, falls nur dem Betrachter die dogmatische Begabung nicht fehlt. Wenn R. Loening, in seinem sehr stark übertreibenden Aufsatz: Ueber geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Strafrechts, Z f. StRW III 228 meint, die Aufgabe der deutschen Strafrechtswissenschaft, wenn sie das heutige Recht verstehen wolle, sei „vor allem die Geschichte dieses Rechtes zu erforschen“, so ist die Consequenz dieser Auffassung, dass die Jurisprudenz stets hinter der Gegenwart zurückbleiben soll: denn während der Jahrzehnte und der Jahrhunderte historischer Forschung ändert das Recht. Vor diesem Schicksal aber möge das deutsche Recht der Gegenwart und der Zukunft in Gnaden bewahrt werden! — Sehr richtig hat schon Kierulff, Theorie I S XIX bemerkt: „Diese historische Richtung verlässt nicht minder als jene naturrechtliche Theorie den praktischen Boden der Gegenwart.“ Vgl. unten S 8 Anm 2.

Eigentümlichkeiten gerade des deutschen Rechtes zu prägnantem Ausdruck zu bringen, will es zu exacter Rechtsvergleichung, der einzigen, die wahren Wert hat, eine Vorarbeit werden.

V. Soll die Darstellung nicht überlastet und das einfache Wichtige nicht durch die Mannichfaltigkeit des minder Wichtigen verdunkelt werden, so kann neben dem gemeinen Strafrecht das der einzelnen deutschen Staaten keine Aufnahme finden. Diese Beschränkung schliesst die Pflicht, das Verhältniss von Reichs- und Landesstrafrecht klar zu legen, nicht aus, sondern ein; in letzteres selbst aber wird nur da hinübergreifen werden, wo dies dem gemeinen Rechte oder seiner Theorie unmittelbar zu nutzen vermag.

VI. Das gemeine Strafrecht ist zum Teil allgemeines Recht, zum Teil Recht für besondere Berufsstände. In seiner Ganzheit soll es zur Darstellung gelangen mit der alleinigen Beschränkung, dass das besondere Strafrecht für Militärpersonen und Militärbeamte principiell ausgeschieden wird<sup>2</sup>.

Der Grund dieser Ausscheidung liegt darin, dass eine verbundene Darstellung des allgemeinen und des militärischen Strafrechts den eigentümlichen, in sich abgeschlossenen Verhältnissen des Heers nicht gerecht werden könnte, dass ausserdem die beiden Strafensysteme im ganzen und im einzelnen aus einander streben und die Verbrechensbegriffe beider Rechtsgebiete oft in verwickeltster Weise einander schneiden. Soweit aber die allgemeinen Bestimmungen beider Gesetzbücher ein untrennbares Ganzes bilden und nur in gemeinsamer Darstellung vollständig begriffen werden können, ist eine Beiziehung des Militärstrafgesetzbuchs unentbehrlich<sup>3</sup>.

VII. Das gemeine Strafrecht ist zum Teil materielles, zum anderen Teile Prozessrecht. Die Darstellung des letzteren war einer berufeneren Hand zu überlassen, und nur wo strafprozessuale Satzungen zugleich für das materielle Strafrecht Bedeutung haben und umgekehrt, oder wo Wechselwirkungen zwischen dem Strafprozesse und dem Strafrechte stattfinden, hat dies Werk auf strafprozessuale Bestimmungen einzugehen.

VIII. Da die Disciplinarstrafe keine echte Strafe ist<sup>4</sup>, da das

---

<sup>2</sup> Die Bearbeitung desselben ist einem besonderen Handbuch des Militärstrafrechts vorbehalten. Dort ist auch die Stelle für die Untersuchung, wie weit das allgemeine Strafrecht, insbes. der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches für militärische Verbrechen zur Anwendung steht.

<sup>3</sup> Auch in diesen Fällen wird aber dessen Auslegung im einzelnen dem Militärstrafrecht überlassen.

<sup>4</sup> S. unten Buch II Abt. 1 Kap. 3.